

Anlage 1 – Vertragssoftware

Diese **Anlage 1** zum HzV-Vertrag regelt die Anforderungen an die Erstellung und Nutzung der Vertragssoftware gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und ihre Zulassung gemäß § 11 Abs. 2 des HzV-Vertrages. Sie wird durch fortlaufend nach Maßgabe von § 4 dieser **Anlage 1** aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert.

Der BKK Landesverband Süd (BKK LV Süd) handelt im Rahmen dieser **Anlage 1** im Auftrag und mit Wirkung für die Betriebskrankenkassen als deren Vertreterin.

§1

Vertragssoftware

- (1) Vertragssoftware im Sinne dieser **Anlage 1** zum HzV-Vertrag dient zur Durchführung der HzV einschließlich der Abrechnung der HzV-Vergütung. Die Nutzung der Vertragssoftware ist für den Hausarzt nach Maßgabe des HzV-Vertrages ab dem 1. Quartal 2010 verpflichtend (vgl. § 5 Abs. 2 g) des HzV-Vertrages).
- (2) Softwareprogramme, die als Vertragssoftware im Sinne von § 11 des HzV-Vertrages zugelassen werden können, müssen vertragspezifische Funktionen aufweisen, die in einem veröffentlichten Anforderungskatalog Vertragssoftware („Anforderungskatalog Vertragssoftware“) im Sinne der folgenden §§ 2 bis 4 dieser **Anlage 1** definiert sind. Die Veröffentlichung des Anforderungskataloges erfolgt in der Regel jeweils zur Mitte des aktuellen Quartals für das Folgequartal auf einer von dem Hausärzterverband und MEDI e.V. bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem der BKK LV SÜD und Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben. Mit Veröffentlichung sind die Vorgaben des Anforderungskataloges für Vertragssoftware mit Wirkung zum Folgequartal für sämtliche Softwarehersteller verbindlich, die Softwareprogramme als Vertragssoftware zulassen wollen.
- (3) Die eingesetzte Vertragssoftware enthält u.a. das „HÄVG-Prüfmodul“, das innerhalb der Vertragssoftware des Hausarztes dazu bestimmt ist, die zur Abrechnung erforderlichen Daten zu validieren, zu verschlüsseln und zur Übermittlung bereitzustellen. Dabei ist sichergestellt, dass das HÄVG-Prüfmodul so arbeitet, dass ihm ausschließlich die vom Hausarzt ausgewählten Daten aktiv aus der Vertragssoftware des Hausarztes zugänglich gemacht werden. Andere Daten sind nicht zugänglich, abrufbar oder übermittlungsfähig. Folglich stehen dem HÄVG-Prüfmodul nur Daten zur Verfügung, die der Hausarzt zur Erstellung der Abrechnung ausgewählt und an das HÄVG-Prüfmodul zur Validierung und Abrechnung durch die Vertragssoftware übergeben hat.

- (4) Der Hausarzt darf nur zugelassene Vertragssoftware nutzen. Die HÄVG lässt Vertragssoftware im Sinne des HzV-Vertrages diskriminierungsfrei zu, wenn sie den von dem Hausärzteverband, MEDI e.V., dem BKK LV SÜD und der HÄVG abgestimmten Anforderungskatalog Vertragssoftware erfüllt. Die Erstellung des technischen Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt durch die HÄVG im Auftrag des Hausärzteverbandes und MEDI e.V. Bei Verstoß gegen die Vorgaben des Anforderungskataloges dürfen der Hausärzteverband und MEDI e.V. die Zulassung der Vertragssoftware mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis die Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Die Liste der als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der Hausarzt sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband.de abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt. Die Preise für die Anschaffung und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der Hausarzt bei deren Anbietern. Sämtliche Kosten der Vertragssoftware und Hardware sowie für deren Nutzung trägt der Hausarzt. Für die Nutzung der Online-Anbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der Hausarzt mit dem Anbieter der Online-Anbindung (Service Provider) getroffen hat.
- (6) Die Übermittlung von Daten zur Umsetzung des HzV-Vertrages ist ausschließlich über die vom Hausärzteverband und MEDI e.V. hierzu vorgegebenen Datenübertragungswege, Schnittstellen und Datenformate möglich; die technischen Vorgaben zur Datenübermittlung sowie des Datenaustauschformats und der Datenschnittstellen werden ausschließlich vom Hausärzteverband und MEDI e.V. in Abstimmung mit der HÄVG und der HÄVG RZ festgelegt.

§ 2

Mindestanforderungen an die Vertragssoftware für eine Zulassung mit Q1/2010

- (1) Zum 1. Quartal im Jahr 2010 (Q1/2010) enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen:
 - a) Erfassung der Versichertenstammdaten mit einer gemäß BMV-Ä zertifizierten Software und Einschreibung von Versicherten gemäß den folgenden Vorgaben:
 - Erfassung der Versichertenstammdaten über die Krankenversichertenkarte gemäß den §§ 291, 291 a SGB V, sowie Erfassen der Versichertenstammdaten über das Ersatzverfahren insbesondere der Versichertennummer, Name, Vorname, Geburtstag, Status, Kassennummer, Gültigkeit Versichertenkarte des Versicherten, Betriebsstättennummer, LANR und HÄVG-ID des Arztes;

- Bedruckung der Teilnahmeerklärung Versicherte bzw. des Versicherten-Einschreibebefehls nach Vorgaben des Hausärzteverbandes und MEDI e.V.;
- Online-Übermittlung der Einschreibedaten (Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte) nach Vorgaben des Hausärzteverbandes und MEDI e.V.;
- Online-Prüfung der HzV-Teilnahme eines Versicherten.

§ 3

Mindestanforderungen an die Vertragssoftware für eine Zulassung mit Q2/2010

- (1) Zum 2. Quartal im Jahr 2010 (Q2/2010) enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen:
- a) HzV-Abrechnung auf Basis der nachstehenden Vorgaben und sich daraus ergebender Prüfregeln, insbesondere:
- Erfassung der Pauschalen und Einzelleistungen (gemäß den Vorgaben der **Anlage 3**) einschließlich der Angabe des Leistungsdatums und inklusive Uhrzeitangabe, soweit nach **Anlage 3** erforderlich;
 - Erfassung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen jeweils geltenden deutschen Fassung;
 - Arztbezogene Erzeugung von Abrechnungs- und Diagnosedaten (einschließlich LANR und BSNR). Verschlüsselung und Übermittlung der Daten an den Hausärzteverband und MEDI e.V. gemäß **Anlage 3** gemäß den Vorgaben des Hausärzteverbandes und MEDI e. V.. Diese Vorgaben werden auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem der BKK LV SÜD und Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben, veröffentlicht;
 - Beachtung der folgenden Vorgaben für die Verordnung von Arzneimitteln:
 - Freiheit von pharmazeutischer Werbung (insbesondere Werbung von Arzneimittelherstellern) im Zusammenhang mit der Verordnung von Arzneimitteln;
 - Einhaltung der Vorgaben des § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V. Eine Zulassung von Vertragssoftware durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist dabei abweichend von § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V nicht erforderlich, damit sie von Hausärzten genutzt werden kann.

b) Pflichtfunktionen im Rahmen der Versorgungssteuerung:

- Hinterlegung, Ermittlung, Anzeige und Aufdruck von kassenspezifischen Kontaktdaten.
- Weitergehende Anforderungen sind in den zwischen dem Hausärzteverband, MEDI e.V., dem BKK LV SÜD und der HÄVG abgestimmten Fachkonzepten zur Versorgungssteuerung beschrieben und werden im Anforderungskatalog Vertragssoftware veröffentlicht.

(2) Pflichtfunktion ab Q2/2010 ist außerdem die Prüfung, die Verschlüsselung und die Übermittlung der Abrechnungsdaten unter Verwendung des HÄVG-Prüfmoduls. Das HÄVG-Prüfmodul prüft die ihm übergebenen Daten auf formale und fachliche Korrektheit (Validierung). Die Validierung der Abrechnungsdaten erfolgt nach den Vorgaben des vertraglich vereinbarten Prüf- und Regelwerkes (Regelwerk) der Anlage 3 dieses HzV-Vertrages. Das Prüf- und Regelwerk stellt eine technische Übersetzung der der Anlage 3 dieses HzV-Vertrages dar. Es enthält alle im Rahmen der HzV abrechenbaren Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Abrechnungsmodalitäten bzw. Abrechnungsregeln. Sinn und Zweck dieser Validierung durch das HÄVG-Prüfmodul ist sicherzustellen, dass der Hausarzt nur regelwerkkonforme Abrechnungspositionen an die vom Hausärzteverband und MEDI e.V. beauftragte HÄVG übersendet und so eine möglichst reibungslose Verarbeitung der Abrechnungsdaten durch die vom Hausärzteverband und MEDI e.V. beauftragte HÄVG ermöglicht wird. Das HÄVG-Prüfmodul kann quartalsweise auf Grundlage eines zwischen dem Hausärzteverband, MEDI e.V., dem BKK LV SÜD und der HÄVG abgestimmten Anforderungskataloges weiterentwickelt werden („**Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul**“). Näheres regeln die folgenden Absätze dieses § 3 und Absatz 4. Der Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul enthält u. a. Betriebsgeheimnisse der HÄVG, des BKK LV SÜD und der Betriebskrankenkassen und wird nicht veröffentlicht, sondern im HÄVG-Prüfmodul umgesetzt.

(3) Das HÄVG-Prüfmodul kann neben den unter dem vorstehenden Absatz 2 genannten Funktionen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des HzV-Vertrages insbesondere folgende Funktionen als Pflichtfunktionen enthalten:

- a) kassenspezifische Substitutionsalgorithmen zur wirtschaftlichen Verordnungsweise;
- b) kassenspezifische Listen des Arzneimittelmoduls;
- c) Bereitstellung von Stammdaten;
- d) Online-Aktualisierungsfähigkeit.

Die Informationen nach lit. a) bis lit. c) stellt der BKK LV SÜD dem Hausärzteverband und MEDI e.V. 12 Wochen vor Beginn des jeweiligen Quartals zur Verfügung. Die Bereitstellung dieser Informationen erfolgt ausschließlich zum Zweck der Implementierung in das HÄVG-Prüfmodul. Eine anderweitige Nutzung der Informationen ist untersagt.

- (4) Das HÄVG-Prüfmodul wird an der Zulassung von Vertragssoftware interessierten Softwareherstellern auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung überlassen. Das HÄVG-Prüfmodul wird über die in der Vertragssoftware definierten Schnittstellen eingebunden. Die HÄVG kann mit der Entwicklung des HÄVG-Prüfmoduls Dritte beauftragen. Die Bereitstellung des HÄVG-Prüfmoduls bzw. der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit Softwareherstellern, die das HÄVG-Prüfmodul implementieren wollen, erfolgen diskriminierungsfrei.

§ 4

Verfahren zur Abstimmung der Anforderungskataloge Vertragssoftware und HÄVG-Prüfmodul

- (1) Der Anforderungskatalog Vertragssoftware für Q1/2010 enthält die in dem vorstehenden § 2 genannten Anforderungen und bedarf dabei keiner weiteren Abstimmung. Das HÄVG-Prüfmodul bedarf einer Weiterentwicklung nach den folgenden Absätzen auf Grundlage eines Anforderungskataloges HÄVG-Prüfmodul nur hinsichtlich von Funktionen, die noch nicht in den §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 beschrieben sind. Im Übrigen legen der Hausärzteverband, MEDI e.V., der BKK LV SÜD und die HÄVG in dem Anforderungskatalog Vertragssoftware Vorgaben für Vertragssoftware und für das HÄVG-Prüfmodul nach Maßgabe der folgenden Absätze dieses § 4 fest.
- (2) Der Hausärzteverband und MEDI e.V. gemeinsam sowie jeweils der BKK LV SÜD und die HÄVG bestimmen einen technischen Ansprechpartner für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Vertragssoftware in Q3/2010 und den Folgequartalen. Die Ansprechpartner erarbeiten Vorschläge für den jeweiligen Anforderungskatalog und stimmen sich in der Regel mindestens im 4-Wochen-Rhythmus über die Vorschläge und eine angemessene Umsetzungsfrist ab. Sofern Vorgaben für die Vertragssoftware nicht spätestens 16 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Quartals abgestimmt sind, werden diese Vorgaben nicht in den Anforderungskatalog Vertragssoftware für das jeweils auf dieses Quartal folgende Quartal übernommen (Mindestvorlaufzeit).

- (3) Der Hausärzteverband leitet dem BKK LV SÜD nach Abstimmung im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 einen mit der HÄVG und MEDI e.V. bereits abgestimmten Entwurf des Anforderungskataloges Vertragssoftware zu, in dem die jeweils in der Vertragssoftware umzusetzen- den, verbindlichen bzw. optionalen Funktionalitäten auf Grundlage abgestimmter Vorschläge nach dem vorstehenden Absatz 2 beschrieben sind. Sofern dem Hausärzteverband nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Anforderungskataloges beim BKK LV SÜD eine begründete, schriftliche Mängelrüge zugeht, gilt die Umsetzung der Vorgaben der Vertragssoftware in dem Anforderungskatalog als zur Veröffentlichung auf einer von dem Hausärzteverband und MEDI e.V. bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich freigegeben.
- (4) Die Entwicklung von neuen Funktionen des HÄVG-Prüfmoduls erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe (z.B. Sicherheitsprobleme, erhebliche Fehler) dagegensprechen, nicht häufiger als quartalsweise. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Version sind nur dann gegeben, wenn Änderungen der Anforderungen vorliegen oder technische Gründe für die Entwicklung einer neuen Version sprechen. Die Beschreibung im Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul erfolgt innerhalb einer Frist von 16 Wochen nach Abstimmung der Anforderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2. Der Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul wird in Anbetracht der in ihm enthaltenen Betriebsgeheimnisse nicht veröffentlicht.

§ 5

Systemvoraussetzungen

Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Einbindung des HÄVG-Prüfmoduls durch Softwarehersteller werden auf einer vom Hausärzteverband und MEDI e.V. bekannt zu gebenden Internetseite veröffentlicht. Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware werden durch die Hersteller von Vertragssoftware vorgegeben.

§ 6

Technische Funktionsstörungen

Der Hausärzteverband, MEDI e.V., die Betriebskrankenkasse, der BKK LV SÜD und die HÄVG leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware. Technische Probleme müssen von dem jeweiligen Anbieter von Vertragssoftware bzw. dem Systemhaus der Hausarztpraxis behoben werden.